

Änderungsantrag zu TOP 11  
BV-010/2018

21. Februar 2018

Zur Behandlung in der Gemeindevertretung Zeuthen am 21.02.2018

Beschlussvorlage:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. BV048/2017 vom 12.07.2017 – Grundsatzbeschluss zur Verhinderung von Grundstücksverkäufen.

**Gleichzeitig fasst die Gemeindevertretung folgenden Grundsatz neu:**

**Die Gemeindevertretung beschließt, zukünftig Grundstücke ab einem Wert von 10.000 €, die im kommunalen Eigentum stehen, nur mit vorherigen Zustimmung durch die Gemeindevertretung zu veräußern. Die Gemeindevertretung bekennt sich damit zum Erhalt des bestehenden kommunalen Eigentums.**

**In die Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen ist im § 5 Abs. 2 der Punkt „Grundstücksverkäufe ab 10.000 €“ mit aufzunehmen.**

Begründung

Gemäß Hinweis der Kommunalaufsicht darf die Verwaltung nicht an ihrer Ausübung ihrer Arbeit im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf gehindert sein. Durch den Beschluss 048/2017 bestehen zumindest Bedenken an der Ausübung der laufenden Geschäfte der Verwaltung. Damit die Tätigkeit nicht eingeschränkt wird, wird durch den obigen Beschlussvorschlag die Wertgrenze für Grundstücksverkäufe auf 10.000 € festgelegt.

Eine Wertfestlegung ist nach gängiger Rechtsprechung zulässig und durch die Gemeindevertretung per Beschluss festzulegen, vgl. hierzu Beckscher Onlinekommentar, Kommentar zur Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, 2016, § 54 sowie Potsdamer Kommentar zur Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, 46. Aufl., § 54.

Die Auffassung, dass durch die derzeitige Regelung eine ausreichende Wertgrenze vorhanden ist, um unnötige Grundstücksverkäufe zu verhindern, wird durch die Einreicher nicht unterstützt. Bereits kleine Teilflächen können Naherholung direkt am Wohnort/Entwicklung eines Teilbereiches verhindern. Daher ist eine jeweilige Betrachtung aus Sicht der Einreicher notwendig

Nadine Selch  
Fraktionsvorsitzende